

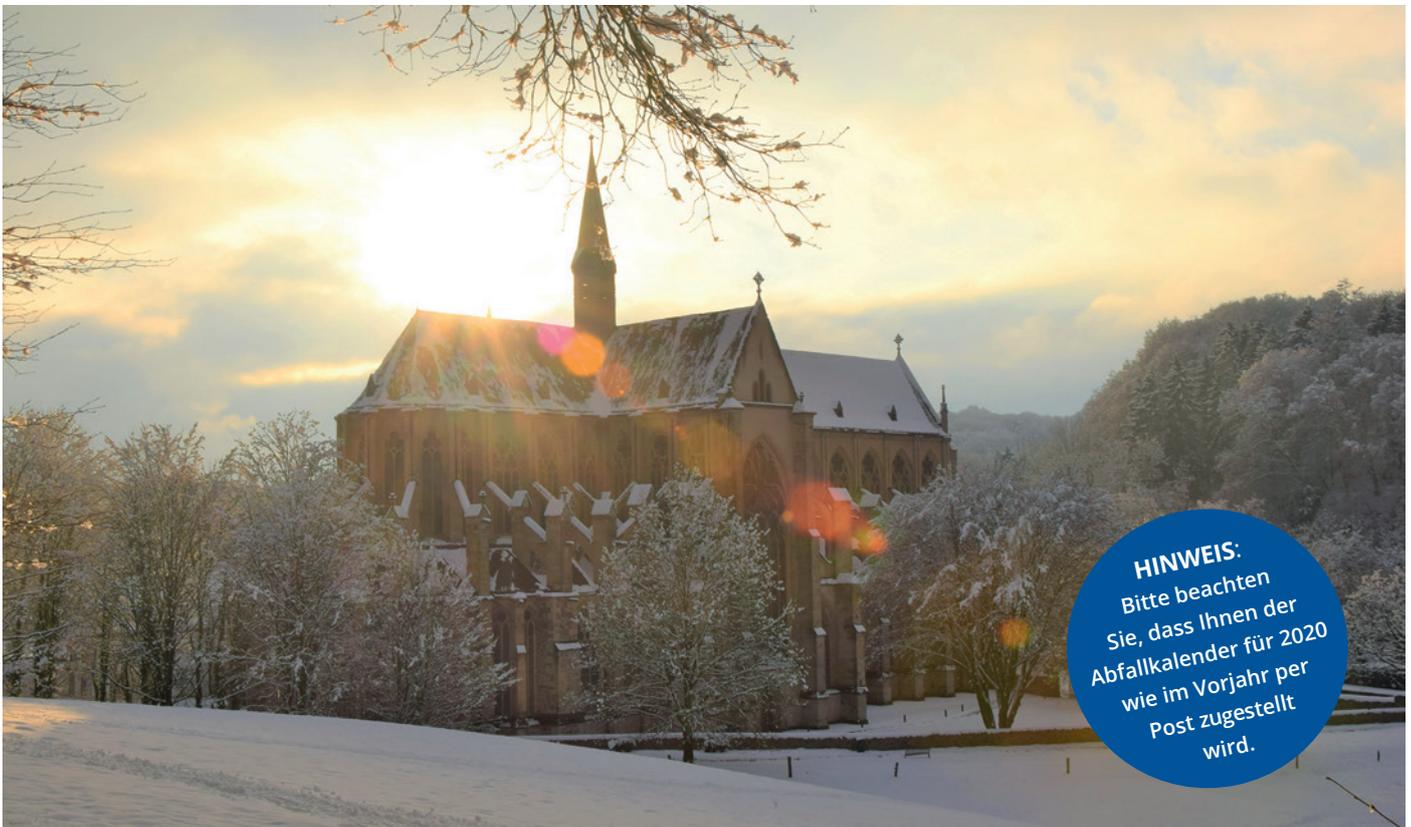
# Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 24 | 19.12.2019 | Nr. 129

Foto: © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier



**HINWEIS:**  
Bitte beachten  
Sie, dass Ihnen der  
Abfallkalender für 2020  
wie im Vorjahr per  
Post zugestellt  
wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

kurz vor dem Jahreswechsel möchte ich auf das Jahr 2019 zurückzublicken: Am 26. Mai war die Europawahl, eine Wahl mit reger Beteiligung aus Odenthal. Das große Engagement der Bürgerschaft ist auch in vielen anderen Bereichen zu erkennen, wie zum Beispiel im Ehrenamt. Unsere Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler leisten durch ihren unermüdlichen Einsatz einen hervorragenden Dienst. Dafür danke ich Ihnen von Herzen! Alle zwei Jahre findet deshalb auch ein großes Dankeschön-Fest für alle ehrenamtlich Engagierten statt (s. Seite 5). Auch bei den Veranstaltungen der Gemeinde, die die zukünftige Entwicklung betreffen, wie beispielsweise beim Verkehrsentwicklungsplan (s. Seite 13), sind die Bürgerinnen und Bürger stets interessiert und beteiligen sich. Erste Umsetzungsschritte der Gemeindeentwicklungsstrategie und auch der Auftakt zum möglichen Regionale 2025-Projekt „Entwicklungssachse Odenthal – Altenberg: Stärkung des Zentrums und Erhalt des kulturellen Erbes“ (s. Seite 3) sind in diesem Jahr erfolgt. In diesem Zusammenhang wird aktuell an einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) gearbeitet.

Die ersten Glasfaseranschlüsse in Odenthal sind in Betrieb genommen worden (s. Seite 4). Erfreulicherweise entwickelt sich der Breitbandausbau in weiteren Ortsteilen sehr positiv. Des Weiteren gab es in diesem Jahr erstmals einen Odenthaler Einbürgerungsempfang (s. Seite 12) und einen Neubürgerempfang; beide Veranstaltungen waren gut besucht. Uns erwartet ein ereignisreiches Jahr 2020: Neben der Kommunalwahl am 13. September findet im nächsten Jahr am 07. Juni wieder der „Tag des offenen Odenthals“ statt. Die Planungen hierzu starten im neuen Jahr. Lassen Sie uns nun aber erst einmal gemeinsam die Weihnachtszeit nutzen, um uns auf die wesentlichen Werte des Gemeingefühls zu besinnen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches und gesundes Neues Jahr.

Ihr Bürgermeister

Rat und Verwaltung ..... S. 02

Bekanntmachungen ..... S. 15

## RAT UND VERWALTUNG

### Tag des offenen Odenthals 2020

Am 07. Juni findet im nächsten Jahr bereits zum dritten Mal der „Tag des Offenen Odenthals“ unter dem Motto „bunt – lebendig – vielfältig“ statt. Der Bereich wird wieder ums Rathaus herum und von Esso- bis zur Araltankstelle geplant. Vereine, Initiativen, Kirchengemeinden, Dienstleister, Gewerbetreibende, Kindergärten und Schulen, politische Gremien und Gruppen haben die Möglichkeit, sich mit Ständen, Angeboten und geöffneten Geschäften zu präsentieren. Gerne können Sie den Tag auch aktiv mitgestalten: Bringen Sie sich ein und werden Sie ein Teil des offenen Odenthals.

Eine Informationsveranstaltung findet am 11. März 2020 um 19 Uhr im Bürgerhaus Herzogenhof statt.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns per Mail: [veranstaltungen@odenthal.de](mailto:veranstaltungen@odenthal.de) oder per Telefon unter 02202-710-101 und -103. Wir helfen gerne und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wir freuen uns über zahlreiche Besucher – Sie sind jetzt schon herzlich eingeladen!

### Informationen aus dem Ordnungsamt Winterdienst/Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Anlieger haben die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.

- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstump-

fenden Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.

- In der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen.

Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. (02202) 710 161 bei Frau Münzer oder auf der Homepage der Gemeinde unter [www.odenthal.de](http://www.odenthal.de) in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.



Foto: Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

## Neue Kurse der VHS Bergisch Gladbach in Odenthal

Am 03. Februar 2020 beginnt das Frühjahrssemester und endet am 28. Juni 2020.

In der Gemeinde Odenthal gibt es wieder mehr als 15 Kurse in den Bereichen: Freies Malen, Keramik, Zuschneiden und Nähen, Fotografie, Wirbelsäulengymnastik, Pilates und EDV.

Die Programme liegen dieser Rathaus-Ausgabe bei. Wer weitere Exemplare benötigt, erhält sie im Bürgerbüro.

Sie können sich per Anmeldekarte oder per Internet unter [www.vhs-gl.de](http://www.vhs-gl.de) anmelden oder verschenken Sie einen Gutschein. Für Fragen steht Ihnen die VHS jederzeit gerne unter Tel. 02202-142263 zur Verfügung oder Frau Di Lieto 02174-4264, E-Mail: [di.lieto@vhs-gl.de](mailto:di.lieto@vhs-gl.de).

Auch Anregungen für neue Kurse nimmt Frau Di Lieto als Ansprechpartnerin der VHS gerne entgegen.

## Anmeldung Schulen

### Gymnasium Odenthal

Anmeldung für die Klasse 5 im Schuljahr 2020/21

Anmeldezeiten 26.02.2020 bis 13.03.2020

Mo – Fr 07.30 bis 08.30 Uhr

Mo – Do 15.30 bis 16.30 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vor der Anmeldung ein Beratungsgespräch stattfinden muss. Genaue Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Website: [www.gymnasium-odenthal.de](http://www.gymnasium-odenthal.de)

### Ganztagsrealschule Odenthal

Tag der offenen Tür: 18.01.2020, 9.00 bis 12.00 Uhr

Anmeldung für die Klasse 5 im Schuljahr 2020/21

Vorgezogenes Anmeldeverfahren 31.01.2020 bis 07.02.2020

Fr. 31.01.2020 12.00 bis 14.00 Uhr

Mo 03.02. bis Fr 07.02.2020 07.30 bis 08.30 Uhr

Mo 03.02. bis Do 06.02.2020 15.30 bis 16.30 Uhr

Beachten Sie bitte, dass vor der Anmeldung ein Beratungsgespräch stattfinden muss. Genaue Informationen zum Verfahren finden Sie ab Januar 2020 auf der Website:

[www.rs-odenthal.de](http://www.rs-odenthal.de)

## Entwicklungssachse Odenthal-Altenberg – Fahrrad-Exkursion und Bürgerwerkstatt

Im September und Oktober fanden zwei Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes für die Entwicklungssachse Odenthal-Altenberg statt.

Etwa 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben gemeinsam mit den Fachplanern am 14. September den Planungsraum mit dem Fahrrad erkundet. An verschiedenen Standorten, zu denen u. a. das Dhünnalstadion, das Schulzentrum, die Ortsmitte von Odenthal, der verbindende Dhünnkorridor sowie Altenberg gehörten, wurde gemeinsam die heutige Situation betrachtet und Verbesserungsvorschläge gesammelt und diskutiert.

Am 09. Oktober fand im Schulzentrum eine öffentliche Bürgerwerkstatt statt. Zu den drei Planungsräumen – Odenthal-Ortsmitte, Altenberg und dem dazwischenliegenden Dhünnal – wurden Ideen und Anregungen der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger zusammengetragen. Die Ergebnisse der Fahrrad-Exkursion und der Bürgerwerkstatt fließen in die weitere Konzeption des Entwicklungskonzeptes ein.



Foto: © Gemeinde Odenthal – Christoph Hagen

Unter dem Titel „Entwicklungssachse Odenthal – Altenberg: Stärkung des Zentrums und Erhalt des kulturellen Erbes“ wird in den kommenden Monaten ein Gesamtkonzept für die drei Teilräume entwickelt, das auch konkrete Einzelmaßnahmen beinhaltet, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Hierzu wurden die Fachbüros Junker + Kruse, Runge IVP und Landschaftsarchitekten wbp mit der Erarbeitung eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) beauftragt. Der Projektansatz ist auch in den Qualifizierungsprozess der REGIONALE 2025 Bergisches RheinLand aufgenommen worden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Ideen und Vorschläge direkt an das Fachbüro zu schicken. Hierzu ist eine Online-Umfrage eingerichtet worden. Der entsprechende Link befindet sich auf der Internetseite der Gemeinde zur Entwicklungssachse Odenthal-Altenberg. Im Frühjahr 2020 wird es eine weitere Bürgerwerkstatt geben, um die Grundzüge des Entwicklungskonzeptes vorzustellen und zu diskutieren.

Weitere Informationen zur Entwicklungsachse Odenthal-Altenberg stehen auf der Internetseite der Gemeinde Odenthal unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/entwicklungsachse-odenthal-altenberg/>



Foto: © Gemeinde Odenthal – Christoph Hagen

## Breitbandausbau in Odenthal schreitet voran

Eine optimale Breitbandversorgung ist für die Gemeinde Odenthal ein wesentlicher Faktor für die zukünftige Entwicklung, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben. Ziel ist es, alle Haushalte mit Glasfaser bis ins Haus zu versorgen. Hierfür laufen zurzeit verschiedene Aktivitäten, um dieses Ziel schnellstmöglich zu erreichen. Im Sommer 2019 hat die Deutsche Glasfaser mit dem Ausbau eines Glasfasernetzes in Glöbusch, Erberich, Holz und Blecher begonnen. Die ersten Glasfaseranschlüsse sind hier bereits aktiviert worden. Der Ausbau in den Ortsteilen soll im zweiten Quartal 2020 abgeschlossen werden.

In den Ortsteilen Odenthal-Mitte, Osenau, Voiswinkel und Küchenberg wird der Ausbau eines Glasfasernetzes im Jahr 2020 erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahmen hat Anfang Dezember ein öffentlicher Bauinformations-Abend stattgefunden. Auch während der Bauphase werden die Anlieger regelmäßig informiert. Der Ausbau erfolgt durch die Deutsche Glasfaser. Haushalte, die einen Glasfaseranschluss nutzen wollen, müssen mit der Deutschen Glasfaser einen Vertrag abschließen.

Darüber hinaus werden unterversorgte Bereiche mit derzeit weniger als 30 Mbit/s im Rahmen eines Förderprojekts im Bundesprogramm Breitbandausbau mit Glasfaser versorgt. Den entsprechenden Antrag hatte die Gemeinde Odenthal gemeinsam mit den anderen Kommunen des Kreises, koordiniert durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, erstellt. Die voraussichtliche Ausbaudauer aller Gebiete im Rheinisch-Bergischen Kreis, die Bestandteil des Förderprojektes sind, beträgt 36 Monate.

Alle weiteren unterversorgten Bereiche, die nicht in den ersten Antrag im Bundesförderprogramm aufgenommen werden konnten, sind Bestandteil eines zweiten Förderantrages, der im Juli 2019 eingereicht wurde. Nach der Bewilligung des Förderantrages kann der Ausbau ausgeschrieben und vergeben

werden, sodass das Projekt voraussichtlich in 2021 beginnen kann.

Fragen zum Thema Breitbandausbau in Odenthal nimmt Christoph Hagen, Geschäftsbereich III der Gemeinde Odenthal, unter 02202 / 710-137 oder unter [hagen@odenthal.de](mailto:hagen@odenthal.de) gerne entgegen.

## Bienvenue à Odenthal !

Beim diesjährigen Partnerschaftstreffen in Cernay-la-Ville wurde uns wie immer ein herzlich-warmherziger Empfang bereitet. Alles war perfekt: Sonnenschein, Programm und nicht zuletzt die Gaumenfreuden. Es waren unbeschwerte Tage mit geselligen Abenden, die der deutsch-französischen Freundschaft alle Ehre gemacht haben.

Nun blicken wir schon mit Vorfreude auf das Himmelfahrtswochenende 2020 – 21. bis 24. Mai –, an dem der Gegenbesuch aus Frankreich erfolgt. Einen Bus für 60 Personen haben die Freunde aus Cernay bereits reserviert.

Für diese 60 Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen suchen wir ab sofort Odenthaler Gastfamilien. Es würde uns freuen, wenn Sie eine davon wären.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Komitee für die Partnerschaft in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie unten.

Das Komitee Cernay & Odenthal möchte es nicht versäumen, sich bei seinen Freunden und Förderern für deren Unterstützung ganz herzlich zu bedanken. Schon jetzt gilt unser Dank ebenso den vielen Odenthaler Familien, die nächstes Jahr Französisinnen und Franzosen aus Cernay-la-Ville als Gäste aufnehmen werden.

Bis dahin wünschen wir allen Frankreich-Freunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Joyeux Noël et Bonne Année à Tous !

Kontakt: Christa Michalski-Tang, 02174 – 45 47, [komitee@cernay-odenthal.eu](mailto:komitee@cernay-odenthal.eu), [www.cernay-odenthal.eu](http://www.cernay-odenthal.eu)



Foto: privat - Cernay-la-Ville, Himmelfahrt 2019

## Gelungenes Dankeschön-Fest für alle Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler

In einem festlichen Rahmen wurde auf Einladung der Ehrenamtsbörse und Bürgermeister Robert Lennerts am 08. November 2019 den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der Gemeinde Odenthal im Forum des Gymnasiums gedankt. Für die musikalische Eröffnung der Feier sorgte die Big Band des Gymnasiums Odenthal unter der Leitung von Schulleiter Frank Galilea.



Foto: © Gemeinde Odenthal, Anika Hohmeier

Robert Lennerts dankte den Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern für ihren unermüdlichen Einsatz und würdigte besonders das Engagement von Christa Lichtenberg und Jörg Kießling mit dem Überreichen der Ehrenamtskarte. Anschließend verabschiedete der Bürgermeister Anja Weyer als Leitung der Ehrenamtsbörse und dankte ihr für ihre Arbeit. Annika Just von der Gemeindeverwaltung wird die Nachfolge antreten. Auch Landrat Stephan Santelmann hob hervor, wie wichtig das ehrenamtliche Engagement für das gesellschaftliche Zusammenleben sei.



Foto: © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Während des Abendessens kam es zu einem regen Austausch zwischen den Gästen. Höhepunkt des Abends war die musikalische Darbietung der Band „Shapes of Sound“, die zum Tanzen, Schunkeln und Mitsingen einlud.

Ein großer Dank gilt allen Sponsoren sowie dem Abiturjahrgang des Gymnasiums Odenthal, der mit einem perfekten Service ganz wesentlich zum guten Gelingen des Abends beitrug.

## Energieberatung für Hauseigentümer und Interessenten

Planen Sie Haus oder Wohnung zu renovieren und gleichzeitig den Energieverbrauch zu senken? Wollen Sie eine Immobilie erwerben und interessieren sich für Energieeinsparmöglichkeiten?

Die Gemeinde Odenthal bietet regelmäßig entsprechende Energieberatungen an. Das Angebot richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer in Odenthal und Interessenten, die in Odenthal eine Immobilie erwerben wollen. Es handelt sich um eine kostenfreie Initialberatung. Die nächsten Beratungen, die durch Herrn Dipl.-Ing. Rainald Nick durchgeführt werden, finden statt am

**Donnerstag, 23. Januar 2020**

in der Zeit von 15.00–18.00 Uhr im Rathaus (Trauzimmer)

Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Ihr persönliches Beratungsgespräch über Herrn Christoph Hagen, Geschäftsbereich III der Gemeinde Odenthal, unter 02202 / 710 - 137 oder unter [hagen@odenthal.de](mailto:hagen@odenthal.de).

## Naturpark gibt Empfehlungen zum Betreten von Wäldern

Aufgrund der derzeitigen Situation im Wald gibt der Naturpark Bergisches Land Empfehlungen für Wandergäste und Naherholungssuchende. Das Bergische Land ist von Trockenheit und Borkenkäfern extrem betroffen.

Aufgrund der anhaltenden Forstarbeiten nach Borkenkäferbefall und Trockenheit kann es auf einigen Wanderwegen in den Naherholungsgebieten zu Beeinträchtigungen kommen. Da sich die dringend notwendigen Forstarbeiten in diesen Bereichen immer wieder verschieben, ist es leider nicht möglich, konkrete Abschnitte und Bereiche vorab zu benennen. Es kann immer wieder zu herabfallenden Ästen oder umfallenden Bäumen kommen. Sollten Sie den Wald betreten, bitten wir um besondere Aufmerksamkeit. Bei Ruhepausen oder an Orten mit längerer Verweildauer ist es wichtig nach oben zu schauen, um Gefahren frühzeitig zu erkennen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass einige Wege aufgrund von Holzabfuhr gar nicht oder nur schwer begehbar sind. Die Hinweise von Förstern und Forstarbeitenden auf Sperrungen sind zu beachten und die Forstarbeiten nicht zu behindern. Die dem Naturpark bekannten Beeinträchtigungen für die Wandernden können unter [www.bergisches-wanderland.de](http://www.bergisches-wanderland.de) eingesehen werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis für die derzeitige Situation in unseren Wäldern. Weitere Informationen zum Thema Borkenkäfer gibt [www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de).

(Pressemitteilung Oberbergischer Kreis/Naturpark Bergisches Land)

## Heimat – Lebensqualität und Verbundenheit erleben

Mit dem neuen Heimat-Preis möchte die Landesregierung NRW lokales Engagement in den Gemeinden würdigen. Odenthal hat diese Idee aufgenommen, Heimat bewusst zu machen und den Preis erstmals verliehen. Den Zuschlag bekam das Projekt vom TV Blecher „Heimat – Lebensqualität und Verbundenheit erleben“.

Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen egal wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht. Auch Menschen, die schon langjährig in Odenthal leben, tragen in sich Wurzeln aus anderen Heimen und jeder verbindet mit dem Begriff „Heimat“ eigene Assoziationen, Gefühle, Gerüche und Bilder.

Mit diesem Projekt werden die unsichtbaren Wurzeln sichtbar und es werden die Verbindungen zwischen diesen Wurzeln und der heutigen Heimat Odenthal aufgezeigt. Viele engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Odenthal haben sich beteiligt und jeweils ihre Lebensgeschichte erzählt und ein Kunstwerk gestaltet. Nur wenige sind in Odenthal geboren und aufgewachsen. Die meisten haben andere Lebenswurzeln und kamen mehr oder weniger zufällig nach Odenthal. Bei einer Vernissage am 20.12.2019 um 19:00 Uhr in der Kleinen Rathausgalerie wird das Projekt vorgestellt. Die Kunstwerke werden dort ausgestellt und können bis zum 24. Januar 2020 besichtigt werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.



## Abfallkalender

**Achtung: Wichtige Änderungen im Abfallkalender!**  
Bitte beachten Sie die neuen Abfuhrbezirke für alle Abfallarten (s. Straßenverzeichnis). Im Abfallkalender finden Sie einen entsprechenden Kalender für Ihren Abfuhrbezirk.

Bei zukünftigen Fragen zur Abfuhr (z. B. nicht geleerte Behälter etc.) wenden Sie sich bitte direkt an die REVEA GmbH  
Tel.: 02174 – 76 26 13.

## „Jedes Herz hat einen Rhythmus“ – „Heart – Beats“ in Odenthal

Nach einem erfolgreichen Start des Odenthaler Trommelworkshops „Heart-Beats“ in 2019 wird die Gemeinde Odenthal in Kooperation mit „Die Kette e.V.“ die Veranstaltungsreihe im kommenden Jahr fortführen.

Die bisherigen Teilnehmer wünschten sich kürzere Zeitabstände zwischen den Workshopterminen und so haben wir für das kommende Jahr folgende Termine festgelegt:



Foto: © Gemeinde Odenthal – Claudia Kruse

Donnerstag	23.01.2020
Donnerstag	27.02.2020
Donnerstag	26.03.2020
Donnerstag	07.05.2020
Donnerstag	04.06.2020

### Sommerpause

Donnerstag	24.09.2020
Donnerstag	29.10.2020
Donnerstag	17.12.2020

Wie bisher findet der Workshop an den o.g. Terminen jeweils in der Zeit von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr im Bürgerhaus Odenthal (neben Restaurant Herzogenhof) statt.

Auch im kommenden Jahr wird uns der Kölner Künstler Fodé Camara anleiten.

Jeder (ab ca. 14 Jahren) ist willkommen!

Es handelt sich um ein offenes Angebot. Auch wer 2019 noch nicht mitgemacht hat, kann 2020 jederzeit dazukommen!

Es gibt keine Teilnahmegebühr, aber wir freuen uns über eine kleine Spende, da wir zu jedem Termin einen kleinen Snack anbieten.

Der Raum ist barrierefrei zugänglich. Eine behindertengerechte Toilette befindet sich im Gebäude gegenüber. Es gibt eine Anzahl an leichten Djembes.

Sie sind neugierig geworden? Besuchen Sie uns und machen Sie mit! Vorkenntnisse sind nicht erforderlich!

Sie haben Fragen?

Ansprechpartnerin: Claudia Kruse  
Beauftragte für Integration und Inklusion  
02202/710-104; kruse@odenthal.de

## Verabschiedung nach 41 Jahren bei der Gemeinde Odenthal

Am 31. Oktober 2019 verabschiedete Bürgermeister Robert Lennerts seinen Allgemeinen Vertreter Heinz Bosbach nach 41 Jahren Beschäftigung bei der Gemeinde Odenthal in den Ruhestand. Im Rahmen eines kleinen Empfangs lud Robert Lennerts alle Geschäftsbereichsleiter sowie Vertreter aus der Politik und weitere Wegbegleiter ein.

Angefangen hat Heinz Bosbach im November 1978 als Gemeindeinspektoranwärter und wurde im Jahr 1984 zum Beamten auf Lebenszeit berufen. Neben Beschäftigungen im Ordnungsamt war Heinz Bosbach stellvertretender Abteilungsleiter des Hauptamtes, Abteilungsleiter der EDV- und Organisationsabteilung sowie der Haupt- und Personalabteilung und der Zentralen Verwaltung.



Bürgermeister Robert Lennerts (links) verabschiedet seinen Allgemeinen Vertreter und Dezenten des Geschäftsbereiches II Heinz Bosbach (rechts) nach 41 Jahren bei der Gemeinde Odenthal. Foto: © Gemeinde Odenthal – Sabine Kolf

Seit 2010 war Heinz Bosbach als Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und Dezernent des Geschäftsbereiches II – Bürgerdienste und der Kommunalbetriebe tätig. Nach Beendigung der Arbeitsphase seiner Altersteilzeit Ende Oktober, befindet er sich nun bis Ende September 2022 in der Freistellungsphase, anschließend beginnt seine Pension. Nachfolger im Amt des Dezernenten und Allgemeinen Vertreters ist der ehemalige Geschäftsbereichsleiter der Zentralen Dienste, Martin Stein.

## Gemeindesportfest 2019

Bei hochsommerlichen Temperaturen fanden über 200 Sportlerinnen und Sportler am 14.09.2019 den Weg in die

Belkaw-Arena in Bergisch Gladbach, um sich in den leichtathletischen Disziplinen zu messen. Wie auch in den vergangenen 4 Jahren nahm die komplette Grundschule Eikamp mit über 130 Kindern teil. Eine Mannschaft der Verbundschule Odenthal/Neschen war ebenfalls erfolgreich vertreten.

An der Veranstaltung nahmen sogar Teilnehmer aus drei Generationen teil: Enkel/Sohn, Mutter/Tochter und Großvater/Vater der Familie Lachenit/Küsgen. Mutter und Großvater wurden Gemeindevorsteher.

Meistertitel in zwei Generationen erkämpften sich die Familie Rasche (zwei Titel), die Familie Ems (drei Titel), die Familie Mertens (vier Titel) und die Familie Kempin/Kimmel (zwei Titel).

Den größten Anteil am Gemeindesportfest stellte die Grundschule Eikamp mit 130 Schülern, die auch in diesem Jahr ihr Schulsportfest in diesem Rahmen ausrichtete. Auch eine Mannschaft des Grundschulverbands Neschen/Odenthal sammelte einige Meistertitel im Dreikampf. Den Sieg in der Schulpendelstaffel erliefen sich 10 Kinder der KGS Eikamp.

Der Altersunterschied zwischen dem jüngsten und ältesten Gemeindevorsteher betrug 76 Jahre. Mit 82 Jahren bewies Paul Arndt als ältester Teilnehmer seine Sportlichkeit und erweiterte so seine umfangreiche Titelsammlung.

In ihren jeweiligen Altersklassen feierten Siege:

Kinder ab der AK 6: Christian Rasche und Jeyda Kuhl, Tim Thiel und Elisa Fiorentino, Mikka Häuser und Melia Munz, Vincent Wernere und Romy Schwarzer, Henry Kurzer und Anna Dreisbach, Neele Fölsen, Julian Klink und Maria Gondring, Viktoria und Helena Mertens, Sebastian Ems und Lea Mertens, Carolina Leutner.

Erwachsene: Jakob Ems und Irina Brandt, Tatjana Kimmel, Jan Rasche und Astrid Lachenit, Knut Mertens und Beata Asgari, Guido Ems und Gabi Friedrich, Anja Wiaterek, Klaus Hartmann, Lothar Kempin, Walter Küsgen, Paul Arndt.

Das Sportfest findet alljährlich seit über 40 Jahren statt und wird schon seit langer Zeit durch den Oberodenthaler Sportclub für den Gemeindesportverband Odenthal ausgerichtet.

## Seniorenachmittag 2019

Die ersten herrlichen Duftwolken kamen am 20. November 2019 bereits schon um 13 Uhr aus dem herbstlich bunt dekorierten Forum des Schulzentrums. Für insgesamt 250 Besucherinnen und Besucher war eingedeckt. Gut gelaunt backte das Team um Bürgermeister Robert Lennerts frische Waffeln. Natürlich, der Seniorenachmittag stand vor der Tür.

Nach einer herzlichen Begrüßung des Bürgermeisters konnten die Seniorinnen und Senioren frische Waffeln mit Kirschen und Sahne genießen. Engagierte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sowie der Ganztagsrealschule sorgten dafür, dass alle bestens bedient wurden. Danach konnte bei einem leckeren Kölsch und prickelndem Sekt das Unterhaltungsprogramm starten.



Foto: © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

Robert Lennerts konnte die in Odenthal bekannte Dichterin Eleonore Knauer für den Seniorennachmittag begeistern. Auf seinen Wunsch hin schrieb Sie ein Gedicht über Odenthal. Alle Seniorinnen und Senioren lauschten gespannt dem Gedicht „Odenthal – Gestern und Heute!“ (siehe Seite 14). Viele alteingesessene Odenthalerinnen und Odenthaler konnten sich an die beschriebenen Gegebenheiten erinnern und nickten zustimmend.

Anschließend eröffnete das Akkordeonorchester der Musikschule Zöllner, unter Leitung des Odenthaler Bürgers Anton Zöllner, den musikalischen Teil des Seniorennachmittags. Neben einem Potpourri von Liedern rund um die Welt wie „Kalinka“ und „Que Sera Sera,“ wurden auch die Beatles gespielt. Passend zum Seniorennachmittag spielte das Orchester auch „So ein Tag, so wunderschön wie heute“.

Auch Bürgermeister Robert Lennerts ließ es sich nicht nehmen, einige Lieder mit Gitarre und Gesang zu begleiten. Ein wunderschöner Nachmittag im sonst so düsteren November ging, fast schon traditionell, mit dem gemeinsam gesungenen Bergischen Heimatlied zu Ende.

## Übergabe von Unterlagen zu archäologischen Fundstellen durch das Ehepaar Brühl

In NRW trat 1980 das neue Denkmalschutzgesetz in Kraft. Es schützt auch die Bodendenkmäler, ohne die wir kaum Kenntnisse aus den erd-, vor- und frühgeschichtlichen Zeiten unseres Landes hätten.

Seit dieser Zeit arbeiten Gisela und Herbert Brühl als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Bodendenkmalpflege. Sie werden von der Außenstelle des LVR in Overath betreut und geschult. Hier werden ihre Funde und Forschungsergebnisse wissenschaftlich aufgearbeitet und veröffentlicht. Sie machen Geländebegehungen auf Feldern und allen offenen Erdbewegungen, Baustellen und sonstigen Ausschachtungen.

Ihr Forschungsgebiet ist seit über 40 Jahren das Odenthaler Gemeindegebiet und die Randzonen Schildgen, Schlebusch, Burscheid, Kürten und Bergisch Gladbach-Paffrath. Das Gebiet liegt zwischen zwei überregionalen Höhenstraßen, der B 51 und der B 506. Dies sind zwei mittelalterliche Fernhan-

delswege zwischen Köln und der Nord- und Ostsee. Sie konnten in diesem Gebiet durch ihre archäologische Tätigkeit große Forschungslücken von der Steinzeit bis ins Mittelalter schließen. Seit 1991 werden ihre Forschungsarbeiten in mehreren wissenschaftlichen Schriften berücksichtigt. Im Jahre 1997 erhielten beide den Rheinlandtaler des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), eine Ehrung für Menschen, die sich in besonderer Weise um die kulturelle Entwicklung des Rheinlands verdient gemacht haben.



Gisela und Herbert Brühl (Mitte) übergeben Unterlagen zu archäologischen Fundstellen an Bürgermeister Robert Lennerts (rechts) und Dorothea Wissenberg (links), die gemeindliche Betreuerin des Archivs.  
Foto: © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

## „Prima Klima – Mut tut gut“ in allen Klassen der KGS Voiswinkel

In der vergangenen Schulwoche standen an der KGS Voiswinkel drei Tage ganz im Zeichen der Persönlichkeitsstärkung. Seit langem arbeitet die Schule dazu mit außerschulischen Partnern zusammen: Jedes Jahr kommen die Trainerinnen und Trainer von ‚Selbstbehauptung Köln‘ in alle Klassen.



Foto: © Gisela Strambowski-Röhrig

Themen der Kurse sind u. a. der Umgang mit den eigenen Gefühlen, die Stärkung des Selbstbewusstseins, das Nein-Sagen, gute und schlechte Geheimnisse, Handlungsmöglichkeiten bei Konflikten und der Umgang miteinander.

der. Viele Spiele ermöglichen den Kindern das Erproben neuer Verhaltensweisen und in Gesprächen darüber wird das Erprobte begründet und gefestigt. Engagiert und mit viel Spaß folgen die Kinder dem Kursprogramm, das nachhaltige Wirkung im Schulalltag mit sich bringt.

Dank der Unterstützung des Fördervereins und mit den Einnahmen von St. Martin können die Kurse finanziert werden, sodass sie für die Kinder kostenfrei sind. Spenden an den Förderverein zur Unterstützung der Finanzierung dieser Kurse sind herzlich willkommen!

## Wir helfen Ihnen sich zu schützen!

In den vergangenen Wochen häuften sich Meldungen in der Presse, dass vermeintliche Handwerker, angebliche Enkel oder falsche Polizisten in betrügerischer Absicht mit Bürgerinnen und Bürgern telefonisch Kontakt aufnehmen. Ziel ist einzig und alleine Ihr Geld. Schon viele Seniorinnen und Senioren wurden um ihr Erspartes gebracht.

Nun lesen wir dies nicht mehr nur in der Zeitung. Auch in Odenthal geschehen mittlerweile diese Vorfälle. Schon einige betroffene Familien haben sich in der Verwaltung gemeldet. Freundlicherweise haben wir von der Abteilung Kriminalprävention der Kreispolizeibehörde Rhein-Berg viel Aufklärungsmaterial erhalten. Diesem Amtsblatt ist die Broschüre „Schutz vor Betrugern – 4 Tipps für die Sicherheit von Seniorinnen und Senioren“ beigelegt. Die Kreispolizeibehörde informiert Sie über die verschiedenen Betrugsmaschen und gibt Ihnen Tipps, wie Sie sich schützen können. Die Polizei bittet nachdrücklich darum: Wenn Sie angerufen werden, legen Sie sofort auf und melden sich umgehend bei der Polizei.

Eine ausführlichere Broschüre „Im Alter sicher leben“ von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes erhalten Sie im Bürgerbüro oder bei der Seniorenberaterin der Gemeinde, Frau Roozen.

## Erntedankfest an der Kath. Grundschule Voiswinkel

Das Erntedankfest gehört zu den ältesten Festen der Menschheit. Traditionell danken die Menschen am Ende der Erntezeit Gott für alles, was die Natur hervorgebracht hat. Dies taten auch die Schülerinnen und Schüler der Kath. Grundschule in Voiswinkel. Die Aula war festlich geschmückt, um gemeinsam das Erntedankfest zu feiern. In den Tagen zuvor hatten die Kinder reichlich Obst und Gemüse, Sonnenblumen und Getreide mitgebracht, die nun einen farbenprächtigen Blickfang darstellten, der zur Freude und zum Nachdenken aufrief.

Durch den Erntedankgottesdienst führte Pastoralreferent Herr Schmitz-Hübsch. Gemeinsam wurde Gott in Gebeten und Liedern dafür gedankt, dass er die vielfältigen Früchte, Nüsse, das Gemüse- und Getreidesorten hat gedeihen lassen. Sehr eindrücklich wurden die Kinder durch die Worte und Liedtexte aber auch daran erinnert, dass es uns so gut geht, dass es auf unserer Erde keine Selbstverständlichkeit ist, viel Nahrung zur Verfügung zu haben. Wir stehen damit in der

Verantwortung, den Menschen, die nicht so „reich“ sind wie wir, zu helfen.

Das genau möchten die Schülerinnen und Schüler der KGS Voiswinkel tun. Traditionell werden jedes Jahr Spenden gesammelt, die in diesem Jahr dem Odenthaler Verein „Mutige Kinder“ zu Gute kommen. Dieser Verein setzt sich für sozial benachteiligte Kinder ein, die in einem von Armut und Gewalt geprägten Umfeld aufwachsen müssen.

## Essen auf Rädern

Wir möchten Ihnen gerne einen Service vorstellen, der Ihnen Ihren Alltag vielleicht erleichtern kann. Dieser Service richtet sich nicht ausschließlich an unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Unter der Trägerschaft der Kath. Pfarrgemeinde St. Pankratius leisten eine Vielzahl von ehrenamtlichen Kräften beider Konfessionen und eine Teilzeitarbeitnehmerin die Versorgung vieler Odenthalerinnen und Odenthaler mit warmen Mahlzeiten. „Essen auf Rädern“ wurde von Frau Eva Maria Awater aus der Taufe gehoben und besteht mittlerweile seit über 30 Jahren.

Das Angebot ist wie folgt organisiert: Der Mahlzeitendienstleister Apetito liefert die von den Kunden aus einem umfangreichen Katalog mit großem Angebot gewählten Gerichte an den lokalen Service „Essen auf Rädern“. Dieser hat seinen Sitz im Keller des Pfarrheims direkt hinter dem Rathaus.

Hier werden die Mahlzeiten erhitzt und in Isolierboxen zu den Odenthaler Bestellerinnen und Bestellern geliefert. Die Zustellung erfolgt über das ganze Gemeindegebiet in vier Touren durch ehrenamtliche Auslieferungsfahrerinnen und –fahrer. Die Mahlzeiten werden direkt zur Tür des Bestellers geliefert. Der Fahrer schellt bei Ihnen im Zeitfenster von 10 – 12 Uhr und hat auch meist noch Zeit für einen kleinen Schwatz. Alle Kunden bekommen ihren eigenen kleinen Isolierbehälter, indem das Essen bis zum gewünschten Verzehrzeitpunkt zuhause heiß und frisch gehalten werden kann.

Sollten Sie lieber Ihre Mahlzeit tiefgekühlt erhalten wollen, ist auch das kein Problem. Sie erhitzen sie dann im eigenen Ofen oder der Mikrowelle. Es ist auch möglich, einmal wöchentlich die Gerichte für die komplette Woche tiefgekühlt zu erhalten. Die Preise der Gerichte sind in Gruppen von A-G gestaffelt und bewegen sich zwischen 5,60 Euro und 8,60 Euro. Die Abrechnung erfolgt zum Monatsende per Überweisung oder auch per Lastschriftverfahren.

Frau Fischer-Lui und ihr Team bieten maximale Flexibilität. Die Kunden schließen keinen Vertrag oder Abonnement ab, sondern entscheiden stets individuell, was sie an welchen Tagen der Woche gerne essen möchten. Montag bis Freitag werden heiße Mahlzeiten gebracht, am Wochenende erfolgt Kaltlieferung – Sie erhitzen dann bitte selbst. Jede Woche kann anders geplant werden, Absagen von Bestellungen sind bis zum Vorabend des Liefertermins möglich.

Vielleicht könnten Sie sich vorstellen, das Angebot zu nutzen, haben aber Bedenken, ob es Ihnen schmeckt? Dann können Sie zwei Lieferungen auf Probe kostenlos erhalten. Nehmen Sie einfach unter der Tel. 02202-70 83 86 Kontakt mit Frau

Fischer-Lui auf und lassen Sie sich völlig unverbindlich beraten. Vielleicht überzeugt Sie ein Blick in den Menükatalog.

Sie versorgen sich am liebsten selbst, suchen aber eine Beschäftigung im Ehrenamt? Auch dann lohnt es sich Kontakt aufzunehmen. Das Team freut sich immer über Verstärkung.

## **Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen am 21.02.2020**

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Am 21.02.2020 (Tag nach Weiberfastnacht) ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.

2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Odenthaler Strasse von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Straße) und der Hausnummer 19 (hinter der Einmündung zu Am Sonnenberg). Auf der St.- Engelbert- Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zur Kreuzung Heidberger Str. Das Verbot erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses oder ein Zwangsgeld in

Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/ die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am 21.02.2020 wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird, durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernenden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernenden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenen Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.- Engelbert- Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät.

Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiswinkeler Straßenkarneval.

Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme

auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen- VwVG NRW.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den oben aufgeführten Bereich der Odenthaler Str. und der St.- Engelbert- Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individual - Schutzgüter wie Gesundheit und

Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 19.12.2019  
 Gemeinde Odenthal  
 Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde  
 Robert Lennerts

## Öffentliche Auftaktveranstaltung zum Verkehrsentwicklungsplan für die Gemeinde Odenthal – Ergebnisse der Bürgerbefragung liegen vor

Auf der öffentlichen Auftaktveranstaltung zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) in der Mehrzweckhalle in Blecher am 30. Oktober 2019 wurden die Ergebnisse der Bürgerbefragung zum Thema Verkehr und Mobilität in der Gemeinde vorgestellt. Im August und September 2019 haben etwa 1.000 Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit genutzt, die heutige Verkehrssituation zu bewerten sowie Anregungen und Ideen für die zukünftige Entwicklung einzubringen. Die sehr hohe Beteiligung zeigt, dass Verkehr und Mobilität für die zukünftige Entwicklung Odenthals eine wichtige Rolle spielen.

An dem Abend wurden auch die ersten Erkenntnisse der Bestandsanalyse der beiden Fachbüros ISAPLAN und VIA aus Leverkusen und Köln, die mit der Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans beauftragt sind, präsentiert. Im Anschluss wurden die Ergebnisse mit den rund 80 anwesenden Bürgerinnen und Bürgern diskutiert. Die Ergebnisse fließen in die weitere Entwicklung ein.

## Kehrtermine für das Jahr 2020 in den Bezirken I - IV in Odenthal

Kehrbezirk I Eikamp, Scheuren, Neschen, Steinhaus	Kehrbezirk II Odenthal, Osenau, Altenberg	Kehrbezirk III Voiswinkel, Hahnenberg	Kehrbezirk IV Glöbusch, Erberich, Blecher
jeden 1. Mittwoch im Monat	jeden 2. Mittwoch im Monat	jeden 3. Mittwoch im Monat	jeden 4. Mittwoch im Monat
02.01. Donnerstag	08.01.2020	15.01.2020	22.01.2020
05.02.2020	12.02.2020	19.02.2020	26.02.2020
04.03.2020	11.03.2020	18.03.2020	25.03.2020
01.04.2020	08.04.2020	15.04.2020	22.04.2020
06.05. 2020	13.05.2020	20.05.2020	27.05.2020
03.06.2020	10.06.2020	17.06.2020	24.06.2020
01.07.2020	08.07.2020	15.07.2020	22.07.2020
05.08.2020	12.08.2020	19.08.2020	26.08.2020
02.09.2020	09.09.2020	16.09.2020	23.09.2020
07.10.2020	14.10.2020	21.10.2020	28.10.2020
04.11.2020	11.11.2020	18.11.2020	25.11.2020
02.12.2020	09.12.2020	16.12.2020	23.12. 2020

Die Anwohner werden gebeten, an den Kehrterminen ihre Fahrzeuge nicht am Fahrbahnrand abzustellen.

Der Verkehrsentwicklungsplan soll als Grundlage und Orientierungsrahmen für die zukünftige Planung und Organisation des Verkehrs in der gesamten Gemeinde dienen. Bei der Erstellung werden alle Verkehrsarten betrachtet. Es sollen auch konkrete Projektideen entwickelt werden, wie sich die Situation des Verkehrs in Odenthal verbessern lässt. Der Verkehrsentwicklungsplan soll innerhalb eines Jahres – also bis Sommer 2020 – erarbeitet werden. Voraussichtlich im Frühjahr 2020 wird es eine weitere öffentliche Veranstaltung geben, auf der die Grundzüge des Verkehrsentwicklungsplans vorgestellt und diskutiert werden.

Die Ergebnisse der Bürgerbefragung sowie weitere Informationen zum Verkehrsentwicklungsplan werden auf der Internetseite der Gemeinde Odenthal unter [www.odenthal.de/mobilitaet/verkehrsentwicklungsplan](http://www.odenthal.de/mobilitaet/verkehrsentwicklungsplan) bereitgestellt.



Foto: © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier

„Schön zu wissen, dass ich nicht allein hier in Odenthal mit dem Brexit-Chaos fertig werden musste.“, so Nicola Marie Stein, eine der Neubürgerinnen. „Es war ein sehr netter Abend mit der Gelegenheit andere Odenthaler kennenzulernen. Mir hat es das Gefühl gegeben, dass die Einbürgerung nicht nur ein formeller Verwaltungsprozess war, sondern dass in Odenthal eine lebendige und persönliche Willkommenskultur herrscht.“



Foto: © Gemeinde Odenthal – Christoph Hagen

## 1. Odenthaler Einbürgerungsempfang voller Erfolg

Am 28. November 2020 fand auf Einladung der Gemeindeverwaltung Odenthal in entspannter Atmosphäre der 1. Odenthaler Einbürgerungsempfang statt. Hierzu waren insgesamt 18 im Jahr 2019 eingebürgerte Personen mit ihren Familien eingeladen, um offiziell ihre Einbürgerung zu feiern.

Nach einer herzlichen Begrüßung durch Bürgermeister Robert Lennerts beim Sektempfang, übergab er feierlich die Einbürgerungsurkunden. Wie in vielen Ländern Brauch, wurden auch Brot und Salz als symbolhaftes Geschenk für die Sesshaftigkeit sowie eine Odenthal-Tasse als Willkommensgeschenk überreicht.

Bei Getränken und einem kleinen Imbiss ergaben sich anschließend lockere, interessante und aufschlussreiche Gespräche über die ursprüngliche Herkunft der Eingebürgerten sowie ihre Gründe hierfür. Es hat sich besonders herausgestellt, dass viele Neubürger aufgrund des drohenden Brexits die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben.

## Impressum

**Auflage:** 7.500 Exemplare

**Herausgeber** und verantwortlich:  
Bürgermeister Robert Lennerts  
Altenberger-Dom-Straße 31 | 51519 Odenthal

Erscheinungstag nächstes Amtsblatt:  
19.03.2020, 25.06.2020, 13.08.2020, 03.09.2020,  
17.09.2020, 08.10.2020, 17.12.2020

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, an einigen der aufgeführten Terminen das Amtsblatt nur als Sonderamtsblatt zu veröffentlichen.

**Grafik:** Design von dem Berge, [www.von-dem-berge.de](http://www.von-dem-berge.de)

**Druck:** Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter [www.odenthal.de/Aktuelles](http://www.odenthal.de/Aktuelles).

## Odenthal – Gestern und Heute!

Es war vor nunmehr 60 Jahren,  
da sah ich sie zum ersten Mal  
die neue Heimat „Odenthal“.

Mit Fachwerkhäusern hier und dort,  
idyllisch schien der kleine Ort.  
Wo heute Siedlungshäuser stehen,  
wogte noch Korn, es gab viel Grün.  
Auch einen Wasserfall  
im Bach der Dhünn.  
Auffallend auch die gute Luft,  
bunte Wiesen und Tannenduft.

Ein Siedlungshäuschen, klein doch fein,  
sollte bald das unsere sein.  
Acht Häuser stehen in dieser Straße,  
rund vierzig Kinder spielten dort.  
Kindergärten gab es noch keine,  
die Pänz fuhren Roller, sie trieben Sport.  
Fahrrädchen blieben auch mal liegen,  
selbst über Nacht, das störte nicht.  
Die lagen noch am nächsten Morgen,  
denn Diebe gab es auch noch nicht.

An der Dhünn konnten die Kinder spielen,  
ließen Steinchen über das Wasser fliegen,  
konnten sich auch im schwimmen üben.

Dort gibt's auch einen kleinen Strand,  
der hat viel Kies und wenig Sand.  
Wird hier im Ort der Kump genannt.  
Mit Badenixen jung und alt,  
traf man sich dort, ganz nah am Wald.

Im Ort gab es ein Krämerladen,  
da konnte man so ziemlich alles haben  
Wolle, Strümpfe, Kittelschürze,  
Wurst und Käse mit viel Würze.

Nah an der Brücke, ein kleiner Stand,  
bot Obst und Gemüse, frisch vom Land.  
Auch Salat und Kartoffeln, Radieschen  
und mehr, gab der kleine Laden her.

Forellenteiche fand man in Osenau,  
dann kam auf den Sonntagstisch  
auch mal „Forelle blau“.  
Die Teiche sind leider längst  
verschwunden,  
habe hier keine mehr gefunden.

Aber, die Welt verwandelte sich;  
auch Odenthal bekam nach und nach  
ein neues Gesicht.

Foto: © Gemeinde Odenthal – Anika Hohmeier



Eleonore Knauer trägt ihr Gedicht „Odenthal –  
Gestern und Heute!“ beim Seniorennachmittag vor.

Einen schönen Sportplatz gab es bald  
am Ufer der Dhünn, sehr nahe am Wald.  
Nicht nur der Fußball hat hier das Sagen,  
es werden auch Sportfeste ausgetragen.  
Zuschauer staunend am Rande stehen,  
wenn auf dem Platz sich die Rhönräder  
drehen.  
Kunstspringer auf dem Trampolin  
und Läufer ihre Bahnen ziehen.

Spannend auch das Skateboardfahren,  
wenn Jungen auf Brettern  
Riskantes wagen.

Der Krämerladen reichte längst nicht  
mehr aus.  
Ein Blumengeschäft wurde daraus.  
Um einiges größer ein Sparmarkt kam.  
Auch der ist verschwunden,  
der „Rewe“ ist da.

Umgebaut und sehr modern,  
kommt die Kundschaft von nah und fern.  
Die Regale gefüllt bis an den Rand,  
man fühlt sich wie im Schlaraffenland.

Im Hotel zur Post, an der Straße gelegen,  
ging es früher mal gemütlich zu.  
Da, wo jetzt die Eisdielen und Corallo zu  
sehen,  
war ein Gartencafé, für im Grünen  
zu sitzen, man musste nie stehen.  
Der Ober trug über die Straße galant,  
das volle Tablett, mit einer Hand,  
denn Autos gab es nur selten zu sehen.

Eine Kunstschmiede hat unser Odenthal.  
In das Schaufenster sehen lohnt sich  
allemaal.  
In der Schmiede wurden vor vielen Jahren,  
für Landwirte noch die Pferde beschlagen.  
Wenn heute das Schmiedefeuer entfacht,  
wird das Eisen heiß gemacht.  
Erst dann läßt man die Kräfte walten,  
um es kunstvoll zu gestalten.

In einem Haushaltswarenladen,  
konnte man vor Jahren auch vieles  
haben.  
Töpfe, Pfannen und Geschirr,  
Schalen und Vasen, so zur Zier.

Heute gibt es auch ein Pankratiusstift,  
bei Besuchen man auf viele Bekannte trifft.  
Es ist gut, dass es diese Einrichtung gibt.

Der Mühlenweg!  
Wanderer lieben diesen Weg sehr,  
liegt er doch fernab vom Verkehr.  
Entlang der Dhünn, vorbei an Hecken,  
kann man so einiges entdecken.  
Wer bei Günter Blömer reingeschaut,  
kann staunen wie man Schiffe baut.  
Auf dem Gelände gibts zu sehen  
Mühlräder, die sich eifrig drehen.

Schlösser gibt es nicht nur am Rhein,  
auch an der Dhünn, zwar klein doch fein,  
bewohnt von Prinz Sayn-Wittgenstein.  
Dazu gehört die Schlossallee.  
Erholsam ist es, dort spazieren zu gehen.

Das Bauamt, das Rathaus im neuen  
Gewand,  
haben im Ort einen guten Stand.  
Auch das Bürgerbüro an der rechten  
Stelle,  
hilft unseren Bürgern für alle Fälle.

Davor der Kreisel, auch sehr schön,  
einen zweiten kann man in Osenau  
sehen.  
Zum Scherfbachtal hin kam ein dritter  
dazu. Denn, der Verkehr hat zugenommen,  
auch wir können ihm leider nicht ent-  
kommen.  
So gab und gibt es Veränderungen,  
die meisten sind auch gut gelungen.

Odenthal ist keine Stadt,  
obwohl das Örtchen alles hat.  
Alles, was der Mensch so braucht,  
Apotheken und Ärzte gibt es auch.  
Ein Brauhaus, Friseure, eine Post und  
Banken,  
eine Kirche, Tankstellen, um auch mal zu  
tanken.

Das war es, liebe Leute,  
hoffe, dass ich Euch erfreute, mit mein  
und Euer „Odenthal – Gestern und Heute!“

*Eleonore Knauer*

# BEKANNT- MACHUNGEN

## Bekanntmachung

### Daten aus dem Einwohnermelderegister

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Meldegesetz Nordrhein Westfalen (MG NW). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlung der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MG NW) bereits eingetragenen, schutzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

### Widerspruchsrecht des Bürgers zur Datenübermittlung

#### • Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. Bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

#### • Die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums

Zu den Altersjubiläen zählen der 70. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

#### • Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

#### • Die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchlage zu widersprechen zu können.

#### • Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 2 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde des Wohnsitzes einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf

## Bekanntmachung

### über das Inkrafttreten der 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-

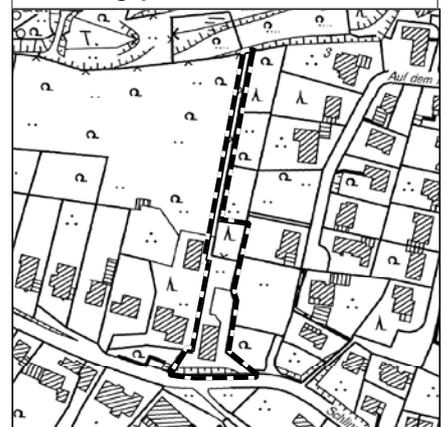
Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 die 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine Artenschutzvorprüfung beigelegt.

### Planziel

Mit der 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- soll eine derzeit als Gartenland genutzte Fläche am Rand des Ortsteils Glöbusch planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Entsprechend den umgebenden Siedlungsstrukturen soll hier die Entwicklung einer Baufläche für ein Einzelhaus erfolgen. Der südlich und nördlich der geplanten Wohnbebauung verlaufende Fußweg soll in reines Wohngebiet und Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Ebenfalls soll die geplante öffentliche Grünfläche der heutigen örtlichen Situation angepasst und in Dorfgebietsfläche (MD) umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

#### Geltungsbereich der 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Glöbusch



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit  
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes  
des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer  
759/01 vom 26.07.2001

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2019 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

## Hinweise

Die 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch er-

lischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet

worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 10. Oktober 2019

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher-

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

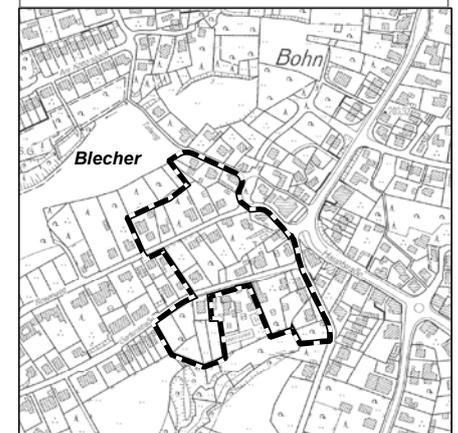
Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

- die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches sowie
- für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:

### Änderung der Gebietsausweisung von Mischgebiet gem. § 6 BauNVO in allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO im Bereich der Straßen „Gartenstraße, Rosenweg und Talweg“ im Ortsteil Blecher.

#### Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Die Abgrenzung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- ist aus dem vorstehend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 13  
Teile der Flurstücke 112, 113, 116, 120, 583, 608, 612, 653, 654 und 770.

Flurstücke 114, 115, 123, 124, 125, 127, 128, 131, 133, 134, 135, 136, 138, 140, 141, 205, 206, 210, 211, 213, 214, 218, 219, 221, 222, 536, 604, 626, 627, 628, 688, 689, 735, 736, 740, 741, 744, 745, 746, 757, 764, 765, 766, 767, 771 und 774.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 07.02.2020**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
planung@odenthal.de

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19. November 2019  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher-

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

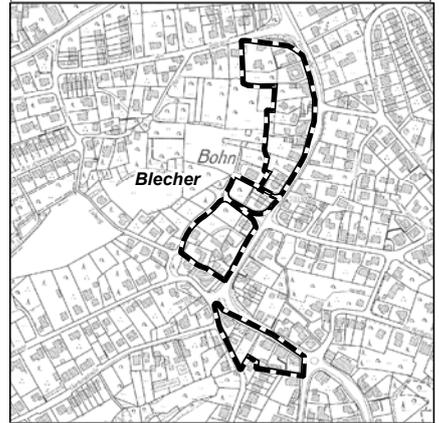
- die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches sowie
- für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:

### Änderung der Gebietsausweisung von Mischgebiet gem. § 6 BauNVO in allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO im Bereich der Hauptstraße 41-85 im Ortsteil Blecher.

Die Abgrenzung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

### Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 4  
Teile des Flurstücks 3119.

Flurstücke 1320, 1324, 2338, 2362, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2540, 2541, 2543, 2544, 2937 und 3309.

Gemarkung Unterodenthal, Flur 13  
Teile der Flurstücke 241, 243, 270, 603 und 655.

Flurstücke 244, 246, 248, 250, 251, 252, 253, 254, 257, 258, 259, 261, 262, 263, 264, 267, 268, 269, 312, 317, 318, 322, 323, 369, 370, 371, 374, 500, 501, 503, 529, 532, 576, 649, 650, 656, 678, 750 und 751.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 07.02.2020**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
planung@odenthal.de

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19. November 2019  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

### Satzung

der Gemeinde Odenthal zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 II -Blecher- vom 11.12.2019

### Präambel

Auf Grund der §§ 14(1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel

5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW.S.202), hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für das Gebiet der zur Aufstellung beschlossenen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 II -Blecher- wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

#### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen  
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;  
2. erhebliche oder wesentliche wertschöpfende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 II -Blecher-, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung

ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage:

Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 II -Blecher-

### Hinweise

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründeten Sachverhalts geltend ge-

macht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Veränderungssperre kann im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

### Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2019 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung entspricht.

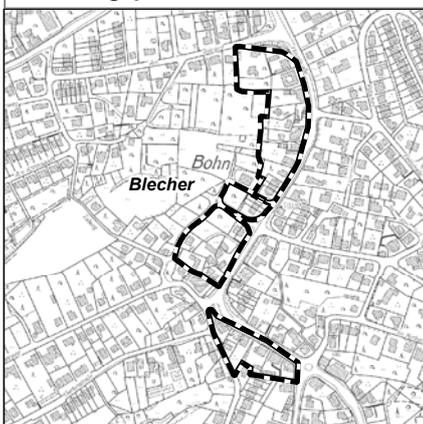
Odenthal, den 11.12.2019

Gemeinde Odenthal

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts

### Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 56 -In der Dellen-

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

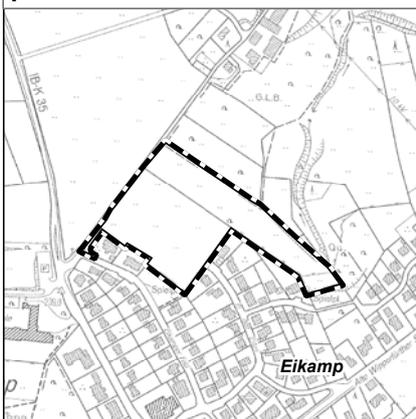
- die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches
- die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:

### Entwicklung eines Wohngebietes für die Fläche nördlich der Ortslage Eikamp zwischen den Straßen „Eikamper Feld“ und „In den Erlen“.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

### Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr 56 -In der Dellen-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:  
Gemarkung Oberodenthal, Flur 10

Flurstücke 1216 - 1219, 1869, 2210 - 2212, 2214, 2267 und 2268.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Artenschutzprüfung ASP (Stufe I) liegen in der Zeit von

### Montag, den 20.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 14.02.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [planung@odenthal.de](mailto:planung@odenthal.de)

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

## Bekanntmachung

### über das Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplans

#### Nr. 74 -Feld- gem. § 30 (3) BauGB

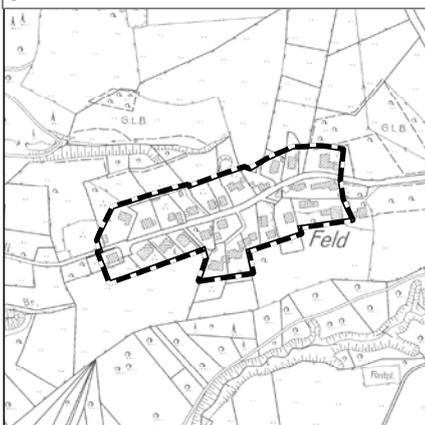
Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den einfachen Bebauungsplan Nr. 74 -Feld- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I) beigefügt.

#### Planziel

Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 74 -Feld- soll eine derzeit ausgewiesene Wohnbaufläche, die sich zum größten Teil innerhalb eines Satzungsgebietes gemäß § 34 BauGB der Ortslage Feld befindet und die bereits als Hausgärten genutzt wird, planungsrechtlich für die künftige Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 14 Bau-nutzungsverordnung BauNVO) vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

#### Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 -Feld-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2019 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 74 -Feld- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

#### Hinweise

Der einfache Bebauungsplans Nr. 74 -Feld- wird während der Dienststunden montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

#### 3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 19. November 2019  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

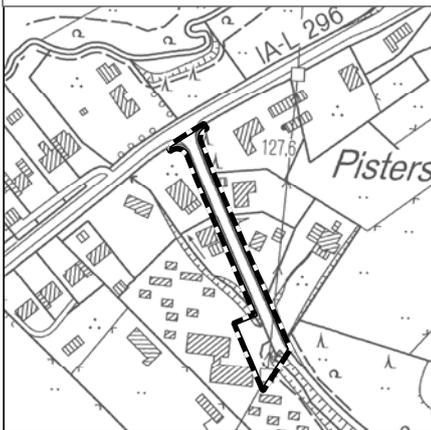
Für den Bebauungsplan Nr. 77 -Straßenplan Am Steinhauser Busch- wird die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

### Festlegung von Straßenflächen in der Ortslage Pistershausen

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 77 -Straßenplan Am Steinhauser Busch- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

#### Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 -Straßenplan Am Steinhauser Busch-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 9  
Teile der Flurstücke 5/9, 583/150, 584/45, 688/44, 895, 896, 898, 911, 912,

1185, 1187, 1190, 1191 und 1192.

Flurstücke 917 und 1199.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung, des Umweltberichts incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I) liegen in der Zeit von

### Montag, den 06.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 07.02.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 77

-Straßenplan Am Steinhauser Busch-

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme des Bebauungsplans Nr. 77

-Straßenplan Am Steinhauser Busch-

1. Integrierte Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplans Nr. 77 -Straßenplan Am Steinhauser Busch- Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht

- Themen: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahrungshabitat für Vögel.

2. Integrierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotentiale. Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotentiale/Schutzgüter.

Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht

- Themen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, § 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Landschaftsbild

III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 02.10.2019

- Thema: Schutzziele, Biotopverbund
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiet

Hinweise, die Schutzziele und den Biotopverbund des angrenzenden Siefens im Umweltbericht aufnehmen.

- Thema: Landschaftsschutzgebiet, Biotop
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiet

Schutzmaßnahmen benennen gegen bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen.

- Thema: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, § 1a BauGB: Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung, Anregung, das Kompensationsdefizit vor Ort.

- Thema: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt. Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste der Gemeinde Odenthal kann die

Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19. November 2019  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 79 -Auf dem Schilder Feld-

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

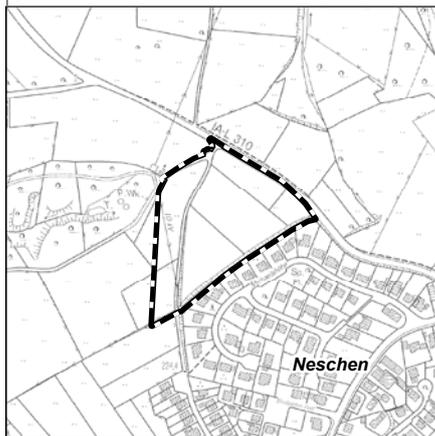
- die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 79 -Auf dem Schilder Feld- gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches sowie
- die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:

### Entwicklung eines Wohngebietes und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fläche nordwestlich der Ortslage Neschen zwischen Krämersgasse und L 310.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 79 -Auf dem Schilder Feld- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

### Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 79 -Auf dem Schilder Feld-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 4  
Teile der Flurstücke 236, 818, 841, 1556 und 1697.

Flurstücke 237, 238, 802-804 und 1489 - 1491.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, des Schallschutzgutachtens und der Artenschutzprüfung ASP (Stufe I) liegen in der Zeit von

**Montag, den 20.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 14.02.2020**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Oden-

thal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [planung@odenthal.de](mailto:planung@odenthal.de)

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19. November 2019  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

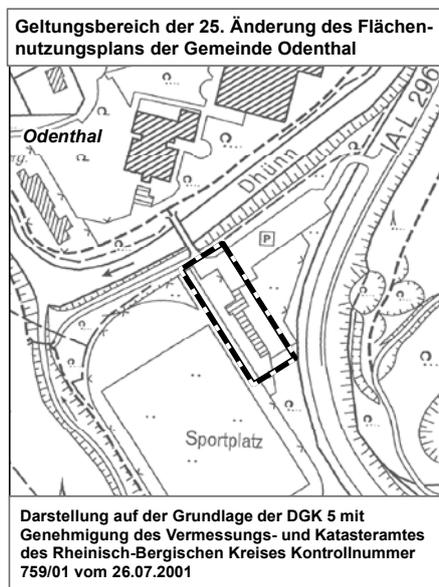
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans wird die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

### Änderung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugend-, Freizeitzentrum und Gebäude sportlicher Zwecke im Ortsteil Odenthal

Die Abgrenzung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Flächennutzungsplanänderung liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 6

Flurstück 880.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 07.02.2020**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [planung@odenthal.de](mailto:planung@odenthal.de).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-

fassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

**I. Begründung einschließlich Umweltbericht der 25. Änderung des Flächennutzungsplans.**

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

**II. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Unteren Umweltschutzbehörde, Kreisstraßenbau und Verkehr und Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 07.10.2019

- Thema: Schutzziele, Biotopverbund
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiet Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, damit Konflikte mit dem angrenzenden Biotopverbund und FFH-Gebiet einhergehen können.

- Thema: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

- Thema: Schutzziele, Gewässerschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, g, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkungen auf Wasser, Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiet, Wasserrecht

Zum Schutz der Ufer ist die Böschungsoberkante der Dhünn aufzumessen und ein 5 m breiten Gewässerrandstreifen, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, im Planentwurf einzutragen. Aufnahme von Hinweisen den Gewässerschutz (§ 31 Abs. 4 LWG) betreffend ist in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

- Thema: Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, g, h, j § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkung auf den Menschen, Immissionsschutzrecht, Luftqualität, Verkehrssicherheit
- Hinweise von verkehrsschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, wie Bau einer Linksabbiegespur, Einbau von Leitschwellen.

2. Stellungnahme des Wupperverbandes vom 01.10.2019

- Thema: Gewässerschutz, Grundwasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkungen auf Wasser

Zum Schutz des Grundwassers sind während der Bauphase entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

3. Stellungnahme von Strassen NRW vom 20.09.2019

- Thema: Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit, Oberflächenwasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, e, g,

h, j § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkung auf den Menschen, Emissionen, Immissionsschutzrecht, Luftqualität, Verkehrssicherheit

Hinweise von verkehrsschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, Behandlung von Oberflächenwasser. Vermeidung von blendender Beleuchtung.

III. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 21.09.2019

- Thema: Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit, Schallschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, e, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkung auf den Menschen, Emissionen, Immissionsschutzrecht, Verkehrssicherheit

Hinweise von verkehrsschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, Vermeidung von störender Beschallung.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 20. November 2019

Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung

am 27.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

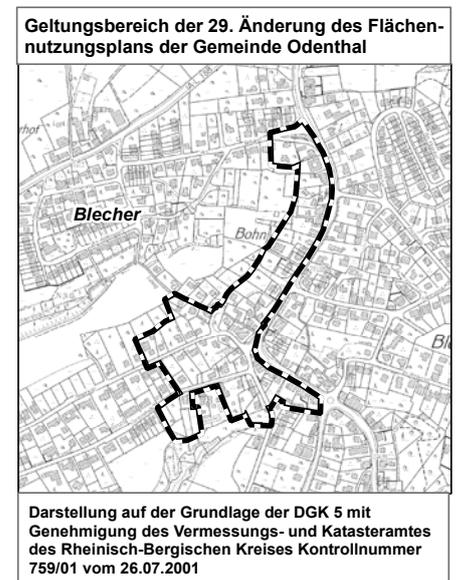
Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

- die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches sowie
- für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Wesentlicher Inhalt der Aufstellung:

**Änderung der Gebietsausweisung von gemischter Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Ortsteil Blecher.**

Die Abgrenzung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Der Änderungsbereich liegt in der Ortslage Blecher und betrifft Teile der Straßen „Gartenstraße, Rosenweg, Talweg und Hauptstraße“.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung einschließlich

der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 07.02.2020**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [planung@odenthal.de](mailto:planung@odenthal.de)

Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19. November 2019

Der Bürgermeister  
gez.:Lennerts

## Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

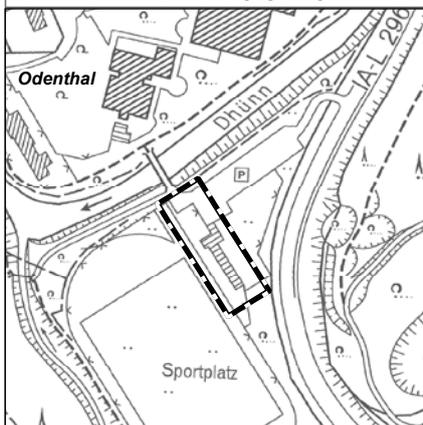
Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan -Begegnungszentrum Odenthal- wird die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

**Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Jugend-, Freizeitzentrum und Gebäude sportlicher Zwecke hinsichtlich des Umbaus der vorhandenen Umkleidekabine mit einem Jugendzentrum im Ortsteil Odenthal**

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- (VEP Begegnungszentrum) ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

**Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal- (VEP Begegnungszentrum)**



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 6  
Flurstück 880.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der Begründung, des Umweltberichts incl. des landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der FFH-Vorprüfung und der Artenschutzprüfung ASP (Stufe I) liegen in der Zeit von

**Montag, den 06.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 07.02.2020**

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [planung@odenthal.de](mailto:planung@odenthal.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal-.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und

Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

## II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal-

### 1. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 -Begegnungszentrum Odenthal-

Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht

- Themen: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahungshabitat für Vögel.

### 2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotentiale. Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotentiale/Schutzgüter.

Planungsgruppe Grüner Winkel, Günter Kursawe, Nümbrecht

- Themen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, § 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Landschaftsbild

## III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

### 1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Unteren Umweltschutzbehörde, Kreisstraßenbau und Verkehr und Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 07.10.2019

- Thema: Schutzziele, Biotopverbund
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiet

Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, damit Konflikte mit dem angrenzenden Biotopverbund und FFH-Gebiet einhergehen können.

- Thema: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

- Thema: Schutzziele, Gewässerschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, g, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkungen auf Wasser, Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiet, Wasserrecht

Zum Schutz der Ufer ist die Böschungsoberkante der Dhünn aufzumessen und ein 5 m breiten Gewässerrandstreifen, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, im Planentwurf einzutragen. Aufnahme von Hinweisen den Gewässerschutz (§ 31 Abs. 4 LWG) betreffend ist in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

- Thema: Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, g, h, j § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkung auf den Menschen, Immissionsschutzrecht, Luftqualität, Verkehrssicherheit

Hinweise von verkehrsschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, wie Bau einer Linksabbiegespur, Einbau von Leitschwellen.

### 2. Stellungnahme des Wupperverbandes vom 01.10.2019

- Thema: Gewässerschutz, Grundwasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkungen auf Wasser

Zum Schutz des Grundwassers sind während der Bauphase entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

### 3. Stellungnahme von Strassen NRW vom 20.09.2019

- Thema: Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit, Oberflächenwasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, e, g, h, j § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkung auf den Menschen, Emissionen, Immissionsschutzrecht, Luftqualität, Verkehrssicherheit

Hinweise von verkehrsschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, Behandlung von Oberflächenwasser. Vermeidung von blendender Beleuchtung.

## IV. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 21.09.2019

- Thema: Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit, Schallschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, e, § 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Auswirkung auf den Menschen, Emissionen, Immissionsschutzrecht, Verkehrssicherheit

Hinweise von verkehrsschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, Vermeidung von störender Beschallung.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente **I – IV**.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter

[www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/](http://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/) eingesehen werden.

Odenthal, den 20. November 2019  
Der Bürgermeister  
gez.: Lennerts

## Bekanntmachung

### Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), der §§ 59 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 – BGBl. I, S. 2254,2255), der §§ 58 ff. des Landeswassergesetzes NRW – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 - SüwVO Abw – (GV. NRW., S. 602 ff. ) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### § 10 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Odenthal erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen inklusive Abfuhrkosten.

Sie werden auf der Grundlage der §§ 14 und 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 11.12.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Lennerts

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NRW. S.488), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S.868) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient  
0,86 Euro
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient  
0,78 Euro
- c) dem überörtlichen Verkehr dient  
0,69 Euro

#### § 2

§ 6 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für die von der Gemeinde ausgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) 0,44 Euro.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 11.12.2019  
gez. Lennerts  
Bürgermeister

## **Beitrags und Gebühren-satzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung in der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) in der jeweils geltenden Fassung

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung.

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW GV.NRW S. 559 ff in der jeweiligen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Odenthal Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Odent-

hal vom 08.07.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag.

#### **§ 2**

#### **Kanalanschlussbeitrag**

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(1) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht zweifels-

frei feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nach Abs. 4 keine Festsetzungen enthalten sind, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### § 5

#### Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 8,69 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 6,08 €
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,61 €

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmög-

lichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 6 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Kanalbaumaßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, in der Regel zwei Drittel des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 8 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Fälligkeit des Beitrages**

(1) Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 10 Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Odenthal nach §§ 4 Abs. 1, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 1 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 11 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren

- für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers)
- für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm
- für das Auspenden und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben.

(2) Die Schmutzwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 bemessen sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

## **§ 12 Schmutzwassergebühren**

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 12 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 12 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen,

die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 12 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen.

Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr.

Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen.

Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der

Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

#### **Nr. 1 Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### **Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, fin-

det eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### **Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Als Schmutzwassermenge gilt auch die Einleitung von belastetem Niederschlagswassers in den Schmutzwasserkanal. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die zusätzlich eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu er-

bringen. Der Nachweis soll durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Gemeinde berechtigt, die zusätzlich zugeführte Wassermenge zu schätzen.

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,08 €.

### § 13

#### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeter-Zahl der bebauten bzw. überbauten (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grund-

stückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

(4) Bei versickerungsfähigen Flächen aus Schotter, Rasengittersteinen sowie Ökopflaster und bei begrüntem Dachern wird eine Gebührenermäßigung auf die Niederschlagswassergebühr dahingehend gewährt, dass die gebührenrelevante Grundstücksfläche reduziert wird. Bei der Flächenversickerung ist gemäß ATV – A 138 die Versickerungsfähigkeit des eingebauten Produktes bzw. die versickerungsrelevante Herstellung der Fläche nachzuweisen.

Die Gemeinde behält sich vor, Versickerungsflächen, von denen nachweislich Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, von der Gebührenermäßigung auszuschließen.

Die Flächenreduzierung beträgt bei begrüntem Dachern mit einer Aufbaudicke von mindestens 6 cm 50 %.

Die Flächenreduzierung beträgt bei versickerungsfähigen Flächen aus Schotter bzw. Rasengittersteinen 100 %.

Die Flächenreduzierung beträgt bei versickerungsfähigem Öko-Pflaster ab Einbaudatum für die Dauer von 10 Jahren 50 %.

Die Flächenreduzierung beträgt bei Regenwasserspeichern mit einem Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> und mit Überlauf in die Kanalisation bei einem Verhältnis von 30 l Anlagengröße pro m<sup>2</sup> abflusswirksamer Grundstücksfläche 50 %.

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,98 €.

### § 14

#### Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk Leverkusen wird die Gebühr nach dem jährlichen Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup> erhoben.

(2) Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend.

(3) Die Gebühr beträgt 0,86 €/m<sup>3</sup> Frischwasser.

### § 15

#### Gebühr für das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben

(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gru-

ben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach dem jährlichen Frischwasserverbrauch pro m<sup>3</sup> erhoben.

(2) Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend.

(3) Die Gebühr beträgt 10,00 €/m<sup>3</sup> Frischwasser.

## **§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(4) Im Falle der Gebühren nach §§ 13 und 15 entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; sie endet mit der Beseitigung der Grundstücksentwässerungseinrichtung.

## **§ 17 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte ,

b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentümern können die Abgaben einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden.

Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsg Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zähler-einrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 19 Vorausleistungen**

(1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem

Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben.

Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 20 Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 21 Auskunftspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde

die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## § 22

### Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 23

### Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal vom 17.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe durch die Gemeinde Odenthal vom 18.12.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW). Die vorstehende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 11.12.2019  
gez. Lennerts  
Bürgermeister

## 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04. 2019 (GV.NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12. 2016 (GV.NRW. S. 1150) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 04.07.2012, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### § 3 - Gebührensatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

a) bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den

60-l-grauen Restmüllbehälter	194,00 €
80-l-grauen Restmüllbehälter	249,00 €
120-l-grauen Restmüllbehälter	358,00 €
240-l-grauen Restmüllbehälter	686,00 €
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	3.033,00 €

b) bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den		f) für den 70 l blauen Restabfallsack	8,50 €	a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
60-l-grauen Restmüllbehälter	113,00 €	g) je 120-l- Bioabfallbehälter	40,00 €	b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
80-l-grauen Restmüllbehälter	140,00 €	je 240-l- Bioabfallbehälter	75,00 €	c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
120-l-grauen Restmüllbehälter	195,00 €	je 70-l- Bioabfallsack	3,90 €	d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
c) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den		h) für eine zusätzliche 240-l-Papiertonne	22,00 €	
80-l-grauen Restmüllbehälter	455,00 €	b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: Für jede Abholung oder Auslieferung von Müllgefäßen sowie für die Änderung des Abfuhrhythmus (hier auch Wechseln des Abfuhraufklebers) ist eine Gebühr von 45,00 € zu entrichten.		Odenthal, den 11.12.2019 gez.: Lennerts Bürgermeister
120-l-grauen Restmüllbehälter	668,00 €			
240-l-grauen Restmüllbehälter	1.306,00 €	<b>§ 2</b>		
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	5.881,00 €	Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.		
		<b>Bekanntmachungsanordnung</b>		
d) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den		Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:		
60-l-grauen Restmüllbehälter	189,00 €	Der vorstehende Beschluss über die siebzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).		
80-l-grauen Restmüllbehälter	242,00 €			
120-l-grauen Restmüllbehälter	349,00 €			
240-l-grauen Restmüllbehälter	668,00 €	Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.		
1.100-l-grauen Restmüllbehälter	2.955,00 €			
e) bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den		Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:		
60-l-grauen Restmüllbehälter	109,00 €			
80-l-grauen Restmüllbehälter	136,00 €			

## TERMINE 2019/2020

Vernissage zur Ausstellung „Heimat – Wurzeln & Verbindungen“ im Rahmen des 1. Odenthaler Heimatpreises	20.12.2019, 19 Uhr Ausstellungsdauer bis 24.01.2020
Tag der offenen Türe Realschule	18.01.2020
Energieberatung nur mit vorheriger Anmeldung	23.01.2020, 15–18 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	23.01.2020, 18:30 Uhr
Feierstunde zur Einweihung der Gedenktafel für die verfolgten jüdischen Bewohner Odenthals	25.01.2020, 14:00 Uhr
Rathaussturm (Weiberfastnacht)	20.02.2020
Karnevalszüge	
Neschen	20.02.2020
Voiswinkel	21.02.2020
Blecher	24.02.2020
Eikamp	24.02.2020
Trommelworkshop „Heart-Beats“	27.02.2020, 18:30 Uhr
Informationsveranstaltung zum „Tag des offenen Odenthals“	11.03.2020, 19:00 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	26.03.2020, 18:30 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	07.05.2020, 18:30 Uhr
Franzosen aus Cernay-La-Ville zu Besuch	21.–24.05.2020
Trommelworkshop „Heart-Beats“	04.06.2020, 18:30 Uhr
Tag des offenen Odenthals	07.06.2020
Trassentreffen	07.06.2020
Rund um Köln – Radrennen	14.06.2020
unverDHÜNNt 2020	27.08.2020
Kommunalwahl	13.09.2020
Blutspendetermin	17.09.2020, 14–18 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	24.09.2020, 18:30 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	29.10.2020, 18:30 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	17.12.2020, 18:30 Uhr

Diese Termine der Gemeindeverwaltung bzw. mit gemeindlicher Beteiligung waren beim Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bekannt. Die Gemeinde Odenthal übernimmt keine Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Veranstaltungen.

Weitere Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender unter [www.odenthal.de](http://www.odenthal.de) und [www.odenthal-altenberg.de](http://www.odenthal-altenberg.de).

## Bürgersprechstunden 2020 – Bürgermeister Lennerts vor Ort

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im I. Quartal 2020 finden an folgenden Terminen statt:

### KGS Eikamp

Montag, den 27.01.2020 • 18–20 Uhr

### KGS Burg Berge, Blecher

Montag, den 03.02.2020 • 18–20 Uhr

### KGS Voiswinkel

Montag, den 02.03.2020 • 18–20 Uhr

### Verbundschule Odenthal-Neschen Standort Neschen

Montag, den 16.03.2020 • 18–20 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202-710 101 gebeten.

**Ab März 2020 bietet Bürgermeister Robert Lennerts auch offene Online-Sprechstunden an.**

### Offene Online-Sprechstunde

Montag, den 09.03.2020 • 18–20 Uhr

Weitere Informationen finden Sie bei Zeiten auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung [www.odenthal.de](http://www.odenthal.de) unter „Aktuelles“.

